

An die regionalen Medien

Büren an der Aare, 12. Januar 2009

Büren an der Aare

Keine Schliessung des Apothekergässli!

Die Vereinigung für Heimatpflege Büren wehrt sich mit einer Einsprache gegen die beantragte, zeitweise Schliessung eines Teilbereiches des Apothekergässli und lanciert gleichzeitig eine entsprechende Petition. Aus Sicht der Vereinigung für Heimatpflege gehört der Fussweg zwischen der Spittelgasse und der Hauptgasse seit Jahrhunderten zum öffentlichen Strassen- und Wegnetz im Stedtl Büren. Eine zeitweise Unterbindung dieses Fussweges liegt nicht im öffentlichen Interesse und der Gesuchsteller kann keine plausiblen Gründe für sein Baugesuch vorbringen. Insbesondere hat sich die Nutzung dieses Fussweges seit seiner Erstellung nach dem Stedtlibrand von 1752 nicht verändert: Als Fussweg wurde er damals erstellt, als Fussweg wird er heute noch genutzt.

Das Apothekergässli in Büren bildet eine beliebte und vielbegangene Fusswegverbindung zwischen der Spittelgasse und der Hauptgasse. Im nördlichen Abschnitt ist der Fussweg mit einer Privatwohnung überbaut. Der Durchgang, 1752 nach dem Stedtlibrand erstellt, ist aber grundbuchlich nicht gesichert. Seit Mitte Dezember 2008 ist bekannt, dass der Grundeigentümer den Durchgang zeitweise schliessen will. Er hat ein entsprechendes Baugesuch eingereicht. Die Einsprachefrist läuft bis am 12. Januar 2009.

Aus Sicht der Vereinigung für Heimatpflege würde mit der Schliessung (auch mit einer zeitweisen) stark in die Erschliessungsstruktur des Stedtli eingegriffen. Der Durchgang wurde beim Wiederaufbau der Häuserzeile entlang der Hauptgasse nach dem Stedtlibrand von 1752 bewusst als öffentlicher Durchgang erstellt. Offenbar hat man es aber bei der Erstellung des Grundbuches versäumt, diesen Durchgang als öffentliches Fusswegrecht zu begünden.

Nach Auffassung der Vereinigung für Heimatpflege muss eine Dienstbarkeit aber nicht unbedingt im Grundbuch eingetragen sein. Auf die Eintragung kann aus der Überlegung heraus verzichtet werden, dass die Dienstbarkeit als solche sichtbar ist, eine künstliche Publizität durch Grundbucheintrag also nicht notwendig ist. Im Fall des Apothergässli ist dieser Tatbestand gegeben, weil der Durchgang im 18. Jahrhundert zu diesem alleinigen Zweck erstellt worden ist. Bei einer äusserlich wahrnehmbaren Eigentumsbeschränkung besteht somit kein Bedürfnis nach einer Grundbucheintragung, da die Dienstbarkeit auch dem gutgläubigen Erwerber entgegengehalten werden kann. Somit kann der öffentliche Durchgang nicht durch private Ansprüche eingeschränkt werden.

In ihrer Einsprache macht die Vereinigung für Heimatpflege auch geltend, dass an der Nutzung seit seiner Erstellung Mitte des 18. Jahrhunderts nichts geändert hat. Der Grundeigentümer kann also nicht veränderte Rahmenbedingungen geltend machen. Er hat auch nie die von der Gemeinde durchgeführten Instandstellungsarbeiten und Reinigungen kritisiert. Damit hat er den öffentlichen Charakter dieser Fusswegverbindung stets anerkannt.

Auskünfte: Rudolf Käser, Obmann Vereinigung für Heimatpflege Büren: 079 277 04 27